

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 5/13 B

L 6 R 261/07 (Thüringer LSG)
S 2 RA 1488/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten ua darüber, ob der Kläger in seiner selbstständigen Tätigkeit seit dem 1.1.1992 nach § 229a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist und für die Zeit ab 1.12.1996 nachträglich Rentenversicherungsbeiträge in Höhe des Regelbeitrags zu zahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer LSG vom 18.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 23.4.2013 einen entscheidungs-erheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Er weist auf § 128 Abs 1 SGG hin und meint, das LSG habe nicht alle Tatsachen und Beweisergebnisse hinreichend gewürdigt (*vgl S 1 der Beschwerdebegründung*). Der Kläger erläutert seine Auffassung näher und legt dar, das Berufungsgericht habe bei der Annahme seiner Rentenversicherungspflicht verkannt, dass er durch zahlreiche Belege sowie die Aussage der Zeugin Ines Greshok bewiesen habe, dass er seine selbstständige Tätigkeit erst nach dem 1.8.1991 aufgenommen habe; dennoch habe das LSG seinen Vortrag als reine Schutzbehauptung gewertet, ohne dieses näher zu begründen. Er trägt hierzu weiter vor, dass er über "Befreiungsmöglichkeiten nach § 229a SGB VI" zu keinem Zeitpunkt informiert oder aufgeklärt worden sei (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*). Der Kläger legt schließlich dar, dass das LSG hinsichtlich der Beitragsforderung die Voraussetzungen der Verjährung nicht geprüft und nicht untersucht habe, ob Vertrauensschutz oder Verwirkung die Beitragsforderung hindere (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*).
- 6 Einen den Gang des Berufungsverfahrens betreffenden Mangel ("error in procedendo") bezeichnet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise. Abgesehen davon, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie Beweiswürdigung) schon gar nicht gestützt werden kann, erhebt der Kläger in seiner Be-



schwerdebegründung ausschließlich Einwendungen gegen den Inhalt der nach Abschluss des Verfahrens getroffenen Berufungsentscheidung ("error in iudicando"). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde, mit der das zur inhaltlichen Prüfung vorgesehene Revisionsverfahren erst eröffnet werden soll, nicht gestützt werden.

- 7 Der Kläger macht auch nicht substantiiert geltend, dass das Berufungsgericht seinen Vortrag in einer seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzenden Weise nicht zur Kenntnis genommen oder überraschend entschieden habe.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)